



Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e.V.

Bund der Steuerzahler · Ellernstraße 34 · 30175 Hannover

Niedersächsisches Justizministerium
Herrn Dr. Veen
Postfach 201
30002 Hannover

Ellernstraße 34 · 30175 Hannover
Telefon: 0511 515183-0 · Telefax: 0511 515183-33
Niedersachsen-und-Bremen@steuerzahler.de

www.steuerzahler-niedersachsen-bremen.de

Ihr Zeichen 5100-104.8
Ihr Schreiben vom 26. Mrz. 2009
unser Zeichen -35
Hannover, den 17. April 2009

Rechnungslegung von Kleinbeträgen

Sehr geehrter Herr Dr. Veen,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26. März 2009, mit dem Sie zu unserer Anfrage hinsichtlich der Aufforderung zur Begleichung von Auslagen in geringer Höhe nach dem Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes Stellung nehmen.

Gemäß Ihrem Schreiben gibt es bereits eine Kleinbetragsgrenze von 5 Euro, die in Nr. 1.1 der Anlage zu VV Nr. 2.3.2 zu § 59 LHO bestimmt ist, bei deren Unterschreitung von einer Rechnungslegung verzichtet werden soll. Diese Aussage veranlasste uns, beim Amtsgericht Celle nachzufragen, warum von der Kleinbetragsregelung abgewichen wurde.

Aus dem Antwortschreiben des Amtsgerichts geht hervor, dass sich der Verzicht auf die Anforderung von Kleinbeträgen auf Gerichtskostenrechnungen beziehe. Die nach der Nr. 9000 Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes eingeforderten Kosten wurden jedoch auf Basis des Erlasses 5600-204.137 vom 17.01.2008 des Niedersächsischen Justizministeriums in Rechnung gestellt. Eine Kopie des Schreibens des Amtsgerichts Celle ist als Anlage beigefügt.

Dresdner Bank Konto: 100 031 700
Hannover BLZ: 250 800 20

Postbank Konto: 205 90-306
Hannover BLZ: 250 100 30

Bund der Überparteiliche, unabhängige
Steuerzahler gemeinnützige Vereinigung
Landesverbände in allen Bundesländern
Präsidium mit Sitz in Berlin
www.steuerzahler.de

Verwaltungsrat Wolf-E. Meine, Vorsitzender
Vorstand Dr. Bernd Schulze-Borges, Vorsitzender
Hans E. W. Hoffmann
Bernhard Zentgraf

Wir bitten Sie höflich um Klärung, welche Regelung aus welchen Gründen zutreffend ist. Ist es richtig, dass der Erlass die Verwaltungsvorschrift aushebelt?

Für Ihre Bemühungen um eine Beantwortung unseres Schreibens danken wir Ihnen im Voraus bereits vielmals.

Bund der Steuerzahler
Niedersachsen und Bremen e.V.



Bernhard Zentgraf



Daniel Kaspar

Anlage